Az.: 10-632-63-G

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Vom 13.12.2002

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

• ab 1. Januar 1981	6,00 DM
• ab 1. Januar 1982	9,00 DM
• ab 1. Januar 1983	12,00 DM
• ab 1. Januar 1984	15,00 DM
• ab 1. Januar 1985	18,00 DM
• ab 1. Januar 1986	20,00 DM
• ab 1. Januar 1991	25,00 DM
• ab 1. Januar 1993	30,00 DM
• ab 1. Januar 1997	35,00 DM
• ab 1. Januar 2002	17,80 Euro

im Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 18.12. 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 04.02.1982 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 26.01.1990, 25.04.1991 und 27.07.1998 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 13.12.2002
Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Kukla
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2002 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2002 angeheftet und am 02.01.2003 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 03.01.2003
Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Kukla
1. Bürgermeister